

DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 26. JÄNNER 2026, NR. 37
(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)

**BEAUFTRAGUNG EINES REFERENTEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON LEHRLINGEN
DER BERUFSSPEZIALISIERENDEN LEHRE „BANKKAUFMANN/FRAU“:
NATÜRLICHE PERSON, SELBSTÄNDIGE ARBEIT.
VERGLEICHsverfahren**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Landesgesetz Nr. 12/2012, Artikel 20, Absätze 1 und 2, die festlegen, dass die Landesregierung für die berufsspezialisierende Lehre im Einvernehmen mit den Sozialpartnern Ausbildungsprofile mit einer Bildungsordnung vorsehen kann und dass die entsprechende Bildungsordnung von dem/der für das Lehrlingswesen zuständigen Landesrat/Landesrätin im Einvernehmen mit den Sozialpartnern auf Landesebene oder im jeweiligen Sektor auf Landesebene festgelegt wird,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage),

aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1144/2025, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und

hat festgestellt, dass die in der Bildungsordnung (Dekret des Landesrates Nr. 19049/2018) für die berufsspezialisierenden Lehre für das Berufsprofil „Bankkaufmann/-frau“ vorgesehene formale Ausbildung durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass für diese sehr spezifische fachliche Ausbildung notwendig ist, eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit Nardelli Dario Maria beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird

hat festgestellt, dass die Auswahl des Vertragspartners nach Durchführung eines Vergleichsverfahrens („procedura comparativa“) erfolgt ist und die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 1144/2025 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist

hat festgestellt, dass die Vergütung 320,00 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für 4 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine

Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2026 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Nardelli Dario Maria zu einem Gesamtbetrag von 320,00 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit im Rahmen der Berufsspezialisierenden Lehre zum/zur "Bankkaufmann/frau".

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die Führungskraft

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 37 vom 26.01.2026

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Nardelli Dario Maria

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Berufsspezialisierende Lehre zum/zur "Bankkaufmann/frau 62"

Ort/e: LBS Gutenberg, Bozen, Termin/e: von 03.02.2026 bis 11.06.2026 (siehe Stundenplan), Vergütung: 320,00 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen).

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des DLH Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die

Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) ausdrücklich vor).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und dass dieser Auftrag, welcher an eine externe Person vergeben wird, keine Merkmale eines abhängigen Arbeitsverhältnisses aufweist (G.v.D. Nr. 165/2001, Artikel 7, Absatz 6).

Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Die duale Ausbildung im Bankwesen verbindet schulische Theorie mit praktischen Kompetenzen, die direkt am Arbeitsplatz angewandt werden können. Der berufsspezialisierende Lehrgang verfolgt das Ziel, die Auszubildenden so zu qualifizieren, dass sie fachlich korrekt und handlungsorientiert im Berufsalltag agieren können und zugleich von der Berufserfahrung der Referenten profitieren. Eine hohe Ausbildungsqualität zeigt sich darin, dass theoretisches Fachwissen mit praxisnahen Kompetenzen methodisch sinnvoll verknüpft und vermittelt wird. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Rolle des Referenten, dessen fachliche Expertise, didaktische Fähigkeiten und berufliche Erfahrung maßgeblich zur Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme beitragen. Das Modul 1 der Ausbildung beinhaltet das Thema „Weiterbildung im Bereich der Arbeits- und Gesundheitshygiene“ und legt einen besonderen Schwerpunkt auf diese wichtigen Themenfelder. Auf der Homepage wurde das Stellenangebot zur Referententätigkeit veröffentlicht und es hat sich kein Wirtschaftsteilnehmerin beworben.

Herr Nardelli bringt alle Voraussetzungen mit, um die Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme sicherzustellen. Seine langjährige Erfahrung als Sicherheitsexperte und Sicherheitsbeauftragter bildet dabei eine verlässliche fachliche Grundlage. Zusätzlich ist er seit mehrere Jahre kontinuierlich als Referent im Bereich Sicherheit tätig und hat in dieser Zeit umfangreiche didaktische Fähigkeiten entwickelt.

Dank dieser Kombination aus fundiertem Fachwissen und ausgeprägter Vermittlungskompetenz kann er die Inhalte klar, praxisorientiert und nachhaltig verständlich vermitteln.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1144/2025 berücksichtigt worden sind.

☐ Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung ☐ Nr. 1144/2025 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 1144/2025):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.